

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich
des „Illustrir. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
kisten“ in der Expedition, bei
unsern Händen sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinplatige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

am 15. Juli 1899 errichtete offene Handelsgesellschaft in Firma Puchelt & Co. in Eibenstock und als Gesellschafter die Kaufleute Herr Albin Richard Puchelt und Herr Karl Gottschald, beide daselbst. Eibenstock, am 22. Juli 1899.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: G. Hannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

J 86.

Dienstag, den 25. Juli

1899.

Im Handelsregister für den hiesigen Stadtbezirk sind heute auf dem neuerrichteten Folium 235 eingetragen worden:

die am 15. Juli 1899 errichtete offene Handelsgesellschaft in Firma Puchelt & Co. in Eibenstock und als Gesellschafter die Kaufleute Herr Albin Richard Puchelt und Herr Karl Gottschald, beide daselbst.

Eibenstock, am 22. Juli 1899.

Königliches Amtsgericht
Ehrig.

- 3) Die Backstöcke und Tische in den Backstuben dürfen nicht zum Ausruhen, oder zum Aufstellen oder Auslegen von Eßgeschirren benutzt werden.
- 4) Die Bäcker und Conditorien haben auf den Gesundheitszustand ihrer Arbeiter genau acht zu geben. Kranke, insbesondere an Haut- und Geschlechtskrankheiten (Ausschlägen usw.) Leidende sind ohne Weiteres von der Arbeit auszuschließen. Kranken ist der Zutritt in die Backstube überhaupt, Kindern nur während der Backzeit verboten.
- 5) Backwaren, Mehl und dergleichen sind jederzeit in lustigen und trockenen Räumen aufzubewahren, nicht aber an Orten, wo sie dem Einflusse schlechter Dünste, dumpfer Luft usw. ausgesetzt sind.

Die Backwaren dürfen nie auf den Fußboden gelegt werden.

- 6) Werden Backwaren in Papier gewickelt verkauft, so darf als Umlaufpapier nur reines, unbedrucktes Papier verwendet werden.
- 7) Wer Bäcker- und Conditorwaren aus verunreinigten oder verdorbenen Stoffen herstellt oder verkaufst, macht sich eines Vergehens nach § 10 des Nahrungsmittelgesetzes schuldig und hat schwere Freiheits- und Geldstrafen zu erwarten.

Im Übrigen werden Übertrittungen dieser Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark eventuell fast bis zu 14 Tagen bestraft.

Eibenstock, den 20. Juli 1899.

Der Rath der Stadt.
Hesse. Müller.

Vorschriften

über die Reinlichkeit und Ordnung in Bäckereien und Conditorien.

- 1) In Geschäftsräumen der Bäcker und Conditorien, beim Backen und allen damit zusammenhängenden Verrichtungen hat die größte Reinlichkeit zu herrschen.
- 2) Die Backstuben und Räume zur Aufbewahrung von Backwaren, Mehl und dergleichen dürfen unter keinen Umständen zum Schlafen benutzt werden.

Das tägliche Körperwaschen hat ausschließlich in den Schlafstuben zu geschehen; indeß muß zur außergewöhnlichen östern Reinigung von Staub und Schweiß für die mit dem Backen beschäftigten Personen eine vollständige Wascheinrichtung in der Backstube vorgesehen sein.

Auch ist mindestens ein mit Wasser versehener Spucknapf dort aufzustellen und das Spucken auf die Erde streng verboten.

Das Rauchen und Schnupfen während des Backens wird untersagt.

Streichölchen, Nadeln aller Art, Cigarettenreste und alle ähnlichen schädlichen oder zum Edel gerechnenden Dinge sind durchaus fernzuhalten.

Die Aufzündung derartiger Gegenstände in den Backstuben oder in den Backwaren selbst ist strafbar.

Bekanntmachung.

Angeregt durch die Verordnung des Stadtrathes zu Dresden, die Reinlichkeit und Ordnung in den Bäckereien und Conditorien betreffend, hat der unterzeichnete Stadtrath auf Antrag des Gesundheitsausschusses und in Übereinstimmung mit dem Stadtverordneten-collegium folgende Vorschriften über die Reinlichkeit und Ordnung in den Bäckereien und Conditorien hier selbst erlassen.

Eibenstock, den 20. Juli 1899.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Müller.

Verbot, das Mitnehmen von Hunden betr.

Es ist verboten, Hunde in die Staatsforstreviere: Auersberg, Bockau, Carlsfeld, Eibenstock, Hartmannsdorf, Hundshübel, Johanngeorgenstadt, Schönheide, Sosa und Wildenthal mitzunehmen.

Zwiderhandlungen werden mit Geldstrafe in Höhe bis zu 20 M. bestraft.

Jagende Hunde werden unnachlässlich tödtgeschossen.

Auersberg, Eibenstock, Bockau, Carlsfeld, Hartmannsdorf, Hundshübel, Johanngeorgenstadt, Schönheide, Sosa und Wildenthal, am 18. Juli 1899.

Die Gutsvorsteher:

Lehmann, Bach, Strumbiegel, Gehre, Nouanet, Harter, Teich, Hoffmann, Höpflner, Schneider.

Bur Lage in Spanien.

Die drohende Ministerkrise in Madrid scheint ja vorläufig noch einmal vorüberzugehen und der Zwiespalt zwischen Regierung und Opposition wegen der Pläne des Finanzministers Villaverde wird auf einige Monate vertagt werden. Kommt Zeit — kommt Rath! Das ist der beste Ausweg: die Königin ist nach San Sebastian gegangen, die Minister gehen auf Urlaub, die Cortes-mitglieder in ihre Sommerfrischen. Dann hat Spanien eine Zeitlang Ruhe und vielleicht kommt doch einem oder dem andern Staatsmänner oder der Staatsräte ein erleuchtender Gedanke, wie wenigstens den Streitigkeiten in der Kammer ein Ende zu setzen sei, die sich auf das Land ausdehnen und nur Uneinigkeit in die ohnehin arg aufgeregte Bevölkerung bringen.

Allerdings ist mit der Ruhe allein dem durchgreifender Reformen bedürftigen Lande nicht geholfen, auch nicht mit der Regelung des Staatschuldendienstes. Die Finanz- und Steuerpläne, die damit zusammenhängenden unvermeidlichen Steuererhöhungen sind der armen Bevölkerung ein Greuel, denn es läßt sich nicht leugnen, daß die finanzielle Lage Spaniens eine so bedenkliche Gestaltung angenommen hat, daß ein Zusammenbruch nur durch die größte Katastrophe verhindert werden kann. Es ist ja Geld ins Land gekommen: die 16 Millionen Mark für die Karolinen und Marianen, 20 Millionen Dollar für die Philippinen von Amerika. Aber dieses Geld reicht kaum hin, den Sold für die zurückforderten Soldaten zu zahlen, den man jahrelang schuldig blieb. Spanien will die Großmachstellung weiter beibehalten und es sind für Heer und Marine abermals hohe Summen in den Etat eingestellt, anstatt jetzt an eine Herabminderung der Heereslasten zu denken.

Es ist begreiflich, daß einer solchen Nation mit großer Vergangenheit ein solcher Entschluß außerordentlich schwer fallen müßt; es ist aber auch nicht zu leugnen, daß die Ausgaben für Heer und Marine, wenn sie ein Volk erdrücken, ihm auch nicht mehr diejenige Kraft geben, um dererwillen sie doch nur aufwandt werden.

Spanien ist heute wie vor vielen hundert Jahren ein von der Natur im höchsten Grade begünstigtes Land, das eine Menge von Schätzen birgt, die nur noch nicht geheben sind. Der Reichtum an Metallen, heute schon eine große Quelle von Einnahmen, ist noch viel zu wenig ausgenutzt, ja zum großen Theile nicht einmal ausgebeutet und angegriffen, theils weil die Mittel dazu fehlten, theils weil man für thatkräftige wirtschaftliche Maßnahmen keinen rechten Sinn hatte und dem ausländischen Kapital Misstrauen entgegenbrachte. Wenn hier eingefügt werden könnte, so wäre das das beste Mittel, um eine nationale Weibergeburt Spaniens einzuleiten, und das einfachste Mittel dazu wäre anscheinend, die auf Heer und Flotte verwendeten, augenblicklich unproduktiven Ausgaben der Errichtung des Landes zuzumenden.

Es ist ein langes Register, das die Liga der produzierenden

Klassen Spaniens, die sich den Handelskammern in ihrem Kampf gegen die Pläne der Regierung angegeschlossen hat, veröffentlicht. Sie umfaßt 120 wirtschaftliche Vereinigungen und macht folgende Vorschläge: Herabsetzung der Zivilliste in demselben Verhältnis wie der übrigen Staatsgebäder; Einschränkung der Ete der beiden Kammer um die Hälfte; Nichtgewährung neuer staatlicher Pensionen, dagegen Wiederherstellung der alten Wittwen- und Witzenfassen; strenge Revision der bis jetzt gewährten Pensionen unter Herabsetzung ihrer Maximalgrenze auf 3000 Pesetas jährlich; Abschaffung aller Posten im Auslande und deren Erzeugung durch diplomatische Vertretungen minderen Ranges; Abschaffung des Justizministeriums und Übertragung der Justizverwaltung an das Obertribunal; Verminderung der Ausgaben für Kultus und Klerus auf 25 Millionen; Vereinigung des Marine- und Kriegsministeriums; Herabsetzung der Marine auf das unbedingt nötige Maß, um die Verbindungen mit den afrikanischen Besitzungen aufrecht zu erhalten; Verminderung der Heerespräsenz auf 50.000 (von jetzt 128.000) Mann und des Offizierkorps auf 8000; Überweisung der überzähligen Offiziere an Zivilämter; Abschaffung aller Kriegs- und Marineschulen bis auf eine; Zusammenlegung zahlreicher Provinzen; Herabsetzung des gesamten Personals aller Ministerien um zwei Drittel und aller staatlichen Gehalter, die mehr als 7500 Pesetas betragen. Die auf diese Weise erlangten Ersparnisse sollen in erster Linie dann auf den Ausbau der Kanäle und Wege, sowie auf den nationalen Unterricht verwandt werden.

Der Grundgedanke, daß zunächst alle möglichen Ersparnisse durchgeführt werden müßten, ehe zu einer ohnehin überaus stark in Anspruch genommenen Steuerleistung der Bevölkerung greifend wird, erscheint jedenfalls unanfechtbar.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Bis zum 24. Juli 1899 hatte der Dingley-Tarif dem Präsidenten der Vereinigten Staaten Vollmacht gegeben, einen Handelsvertrag mit dem Deutschen Reich zu vereinbaren. Die Frist ist jetzt abgelaufen, ohne daß von ernsthaften Bemühungen um einen solchen Vertrag etwas verlaufen hätte. Die handelspolitischen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten behalten also bis auf Weiteres den preußisch-amerikanischen Vertrag von 1828 als Grundlage, soweit man eben jenseits des Oceans die Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung noch zu respektieren beliebt. Es ist ja bekannt, wie wenig dies der Fall ist. Was nicht im Wege des Zollabschlusses zu bewirken ist, das besorgt die Chancen reichlich, um unsere Handelsbeziehungen zu den jenseitigen Märkten zu schädigen, und das ist besonders empfindlich geworden, seitdem Amerika wie im Handelsdrehkreis mit England über einen Vertrag verständigen möchte. Wenn es je für deutschen Gewerbeleben und ratsellosen Eifer im Handelsgewerbe ein glänzendes Zeugnis gegeben, so ist es in der Thatache enthalten, daß ungeachtet aller Erhöhung unserer Aus-

fuhr nach den Vereinigten Staaten nicht nur nicht behauptet, sondern neuerdings sogar vergrößert werden konnte. Nach den Berichten aus den 32 Konzessionsbezirken wäre die Ausfuhr im am 30. Juni endenden Fiskaljahr 1898/99 um 9,16.304 Dollar gegen das Vorjahr gestiegen, nämlich von 74.228.487 auf 83.744.791 Dollar. Daß die Befürchtungen hinsichtlich der Zukunft damit nicht bestigt erscheinen, versteht sich von selbst, und es bleibt nach wie vor eine der heikelsten und vorngestellten Aufgaben unserer Staatsmänner, die zuverlässige Grundlage für den Handelsverkehr mit den vereinigten Staaten zu finden, — eine Grundlage, die gegen Durchlösungsbemühungen der Amerikaner ausreichenden Schutz bietet, und nicht nur vom Präsidenten, sondern auch vom gesetzgebenden Körper der Vereinigten Staaten für annehmbar befunden wird.

— Nachdem der Kaiser das neue Invalidenversicherungsgesetz vollzogen hat, dürfte es demnächst im Reichs-Gesetzblatt zur Veröffentlichung gelangen. Es ist anzunehmen, daß der Reichskanzler von der ihm gewährten Ermächtigung, den Text des ganzen Gesetzes fortlaufend bekannt zu geben, Gebrauch machen wird. Die Handhabung des Gesetzes wird sich bei fortlaufender Nummerierung der einzelnen Paragraphen wesentlich erleichtern. Das Gesetz tritt bekanntlich in seinen materiellen Vorschriften am 1. Januar 1900 in Kraft, soweit sich seine Bestimmungen aber auf die Herstellung oder Veränderung der zur Durchführung der Invalidenversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, schon mit dem Tage der Verkündigung, also in einer recht nahen Zeit. Von diesem Termine ab wird nun von den verschiedenen Stellen mit der Vorbereitung der Neuerungen der Beginn gemacht werden, und es wird dabei um so eifriger gearbeitet werden müssen, als der zur Verfügung stehende Zeitraum durchaus nicht lang ist. Auch der Bundesrat wird, wenn er im Oktober wieder zusammgetreten sein wird, sich voraussichtlich mit dieser oder jener neuen, auf die Invalidenversicherung bezüglichen Vorschrift beschäftigen müssen, da ihm im Geiste verschiedene neue Befugnisse übertragen sind. Für das Landes-Zentralbehörden wird namentlich die Prüfung eines etwaigen Bedürfnisses für die Errichtung von Rentenstellen in Frage kommen. Hauptfachlich aber werden sich naturgemäß die bei der Versicherung unmittelbar thätigen Organe, wie Versicherungsanstalten, Kassen, untere Verwaltungsbehörden, Reichsversicherungssamt, mit der Vorbereitung zur Neugestaltung der Verhältnisse beschäftigen müssen. Obwohl der zur Verfügung stehende Zeitraum nicht allzu weit bemessen ist, hofft man dennoch zur rechten Zeit mit allen Vorbereitungen fertig zu sein, so daß die neuen Einzelheiten mit dem Beginn des nächsten Jahres ohne Schwierigkeiten praktisch werden wirksam werden können.

— Friedrichshafen, 21. Juli. Am ersten Jahrestage des Hinscheidens des Fürsten Bismarck, 30. d. M., wird im Mausoleum zu Friedrichshafen ein Familiengottesdienst stattfinden. Im Übrigen soll, nach einem Bescheide des Fürsten Herbert an diesem Tage das Mausoleum geschlossen bleiben. Am Tage darauf, dem 31. Juli, Mittags, wird dann eine Deputation des über ganz